

Finanzamt Erfurt • Postfach 90 04 52 • 99107 Erfurt

Firma GWR Bau GmbH Osterlange 14 99189 Elxleben

Auskunft erteilt

Zimmernummer

Telefon (Durchwahl)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Frau Meister

Geschäftszeichen

312

0361 3782699 Identifikationsnummern 30.09.2019

151 / 109 / 09524 K03/102

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass GWR Bau GmbH
(Name und Vorname bzw. Firma)
Osterlange 14, 99189 Elxleben
(Anschrift, Sitz)
☑ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☑ unter der Steuernummer 151 / 109 / 09524
□ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
registriert ist.
Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 29.09.2022 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)
30.09.2019
(Datum)
Finanzamt Erfurt
August-Böbling-Str. 10 Postfach 900 452 (Unterschrift) (Name und Dienstbezeichnung)

USt 1TG 18-252 LFD (02/2015)

Dienstgebäude: Servicestelle:

Kontakte: Bankverbindung:

99107 Erfurt

August-Röbling-Straße 10 • 99091 Erfurt • Buslinie 20 Richtung Mittelhausen, Haltestelle Finanzamt

Ratskellerpassage • 99084 Erfurt • MO, DI, DO 08.30-18.00 Uhr, MI, FR 08.30-13.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.